

Beiratsordnung des Rettungsdienstbeirates des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 02.07.2009

Auf der Grundlage des §16 Abs. 5 Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG vom 14.07.2008 (GVBl. I, S. 186) i. V. m. § 16 der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 04.12.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Nummer 14/08, S. 1) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 02.07.2009 diese Beiratsordnung beschlossen.

§ 1 Mitglieder des Rettungsdienstbeirates

- (1) Im Landkreis Potsdam-Mittelmark wird ein Rettungsdienstbeirat (im Folgenden Beirat) gebildet.
- (2) Der Kreistag bestellt aus seiner Mitte 4 Beiratsmitglieder sowie deren Stellvertreter.
- (3) Dem Beirat gehören ferner an:

Mitglieder:

Stellvertreter:

1. Beigeordneter

der für den Rettungsdienst zuständige
Fachbereichsleiter

der für den Rettungsdienst zuständige
Fachdienstleiter

Sachbearbeiter/in Organisation des
Rettungsdienstes

Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

der dienstälteste stellvertretende Ärztliche
Leiter Rettungsdienst

- (4) Mitglied bzw. Stellvertreter ist auch, wer von nachfolgend Aufgeführten gegenüber dem Vorsitzenden des Beirates benannt wird.

a) Krankenkassen

ein Vertreter der Allgemeinen
Ortskrankenkassen (AOK)

je ein weiterer Vertreter

ein Vertreter des Verbandes der Betriebs-
krankenkassen (BKK)

je ein weiterer Vertreter

ein Vertreter der Innungskrankenkasse (IKK)

je ein weiterer Vertreter

ein Vertreter des Verbandes der Ersatz-
Krankenkassen e.V. (VdeK)

je ein weiterer Vertreter

b) Nachbarkommunen

ein Vertreter der Stadt Brandenburg a. d. Havel je ein weiterer Vertreter

ein Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam je ein weiterer Vertreter

ein Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming je ein weiterer Vertreter

c) Leistungserbringer

Natürliche und juristische Personen, denen vom Landkreis Potsdam-Mittelmark Aufgaben des Rettungsdienstes nach § 10 BbgRettG übertragen sind, je ein Mitglied und ein Stellvertreter.

- (5) Nach Abs. 4 benannte Personen bedürfen der Bestätigung durch die Mitglieder nach Abs. 2 und 3. Die Bestätigung ist zu erteilen, sofern in der Person der Benannten keine der Aufgabenerfüllung des Beirates entgegenstehende Gründe vorliegen, z. B. mangelnde Fachkenntnis.
- (6) Die Mitgliedschaft nach Abs. 4 c endet, sobald die Übertragung von Aufgaben des Rettungsdienstes an den Benennenden endet.

§ 2 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat befasst sich mit allen Angelegenheiten des Rettungsdienstes, die ihm vom Kreistag, Kreisausschuss oder Landrat zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Der Beirat befasst sich darüber hinaus mit folgenden Angelegenheiten:
 - a) Rettungsdienstbereichsplan bzw. dessen Fortschreibung
 - b) Grundzüge der Rettungsdienstgebührensatzung
 - c) Übertragung von Leistungen nach § 10 BbgRettG
- (3) Im Beirat werden Sachverhalte und Informationen nicht behandelt, wenn und soweit ein Antrag auf Akteneinsicht nach den §§ 4 und 5 Akteneinsichts- und Informationsgesetz abzulehnen wäre. Gleiches gilt für Sachverhalte und Informationen, die nach Rechtsvorschriften Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

§ 3 Sitzungen

- (1) Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Der Vorsitzende lädt mit einer Frist von 4 Wochen unter Beifügung der Tagesordnung. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder nach § 1 Abs. 2 dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.
- (3) Über den Inhalt der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und vorbehaltlich des § 6 Abs. 2 allen Mitgliedern zuzusenden.
- (4) Das Ergebnisprotokoll muss beinhalten
 - a) Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Anwesenden,
 - c) den wesentlichen Inhalt der Sitzung, insbesondere die gestellten Anträge,
 - d) die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.

Erklärungen sind auf Verlangen ins Protokoll aufzunehmen.

§ 4 Vorsitz, Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Den Vorsitz des Beirates führt der 1. Beigeordnete, bei Verhinderung der Fachbereichsleiter Sicherheit, Ordnung und Verkehr.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgemäß geladen sind.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates. Er bereitet die Beiratssitzungen vor, leitet diese und vertritt die Beschlüsse des Beirates gegenüber Dritten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ausschluss

- (1) Die Mitglieder des Beirates haben Rederecht und vorbehaltlich des § 2 Abs. 3 Anspruch auf sachgerechte Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten. Hinsichtlich der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Beirat zur Kenntnis gelangten Sachverhalte und Fakten unterliegen sie der Schweigepflicht.
- (2) Die Behandlung von Tagesordnungspunkten, die die Übertragung von Leistungen nach § 10 BbgRettG betreffen, findet ohne die Mitglieder und Stellvertreter nach § 1 Abs. 4 c statt.

§ 7

Sitzungsgeld und Fahrtkosten

Eine Aufwandsentschädigung wird entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der Entschädigungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark gewährt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Beiratsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kreistag am 24.09.1999 beschlossene Beiratsordnung außer Kraft.

Belzig, den 02.07.2009

Blasig
Landrat